Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollzugs-Verordnung zu dem Gesetz vom 28sten August 1835 über die Bestreitung der Gemeinde- Bedürfnisse

Carlsruhe, 1835

urn:nbn:de:bsz:31-9016

Visual Library

6

Vollzugs-Verordnung

zu

dem Gesetz vom 28sten August 1835

über

die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

Offizielle Ausgabe.

Carlsruhe.

1835.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

042862, 14, 6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28sten August 1835. (Regierungsblatt Nr. XLI.), die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, wird hiemit verordnet:

Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

§. 1.

In allen Gemeinden, in welchen die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker noch keinen Ausschuß gewählt haben, ist diese Wahl durch den Bürgermeister unverzüglich vorzunehmen.

Der Gemeinderath ermittelt nach §. 29. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, wie viele Mitglieder zu dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nach dem Verhältniß des Steuerkapitals derselben zu dem Steuerkapital der Gemeindebürger zu wählen seyen.

Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses darf nie weniger als eines, und nie mehr als die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses betragen.

Wo schon ein Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt ist und weniger Mitglieder zählt, als er nach §. 29. des gedachten Gesetzes zählen sollte, wird derselbe durch eine nachträgliche Wahl der bis zur gesetzlichen Zahl noch fehlenden Mitglieder ergänzt. Zählt er aber bereits mehr Mitglieder, als er nach §. 29. des Gesetzes haben sollte, so wird er auf die gesetzliche Zahl erst alsdann reduzirt, wenn

die gegenwärtig vorhandenen Mitglieder wegen Ablauf der Frist, für welche sie gewählt wurden, wieder austreten, oder wenn inzwischen Einzelne derselben ihre Eigenschaft als staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker verlieren, für sie also Ersatzmänner gewählt werden müßten.

§. 2.

Bei Vornahme der Wahl hat der Bürgermeister nach der Verordnung vom 1. Juni 1832, §. 33 — 37. und §. 39. (*)

(*) Die hier angeführten §§. 33 — 37. und 39. der Verordnung vom 1. Juni 1832. lauten folgendermaßen:

"IV. Wahl der Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde und der Ausmärker, die zu Umlagen oder Gemeinde-Diensten beigezogen werden sollen.

§. 33.

Die Leitung dieser Wahl steht dem Bürgermeister der Gemeinde zu, unter Zuzug des Gemeinde-Rathsschreibers als Protokollführer.

Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmgebung in einer Handlung, und nach relativer Stimmenmehrheit, d. h. derjenige oder diejenigen sind als gewählt zu betrachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 34.

Die Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 35.

Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtiger staatsbürgerlicher Einwohner und Ausmärker aus dem Kataster der direkten Steuern, von dem Steuerperäquator urkundlich unterzeichnet, zu erheben.

§. 36.

Derselbe hat sofort den Tag der Wahl und die Stunde des Anfangs derselben festzusetzen, und vierzehn Tage vor der Wahlhandlung sämmtliche steuerpflichtige staatsbürgerliche Einwohner durch ein Umlaufschreiben, welches jedem zur Einsicht durch den Gemeindsdiener vorzuzeigen ist, zur Wahl einzuladen.

zu verfahren, jedoch mit den durch den §. 29. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse begründeten Abweichungen, daß

1) zur Wahl außer den Ausmärkern nicht nur diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner eingeladen werden, die in der Gemarkung ein Steuerkapital besitzen, sondern sämmtliche staatsbürgerliche Einwohner, folglich Alle, die ohne Bürger zu seyn, in der Gemeinde doch eine selbstständige und zwar ihre Hauptniederlassung haben, und daß

Jeder Pflichtige hat zum Beweis der erhaltenen Benachrichtigung dasselbe zu unterzeichnen.

Auswärtige sind durch Requisition an ihre Bürgermeister, von dem Tag und der Anfangsstunde der Wahl zu benachrichtigen; die Requisitionsschreiben sind von den Steuerpflichtigen in der betreffenden Gemeinde ebenfalls unterzeichnen zu lassen, und mit dem Zeugniß des Bürgermeisters über die richtige Eröffnung zurückzusenden, wo sie hergekommen sind.

Alle Bescheinigungen sind zu den Akten zu nehmen.

§. 37.

Wenn an dem zur Wahl bestimmten Tag wenigstens die Hälfte der steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erschienen sind, so kann eine gültige Wahl vorgenommen werden. Erscheint nicht wenigstens die Hälfte, so werden die steuerpflichtigen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker dafür angesehen, daß sie für dieses Jahr auf ihren Antheil an der Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse verzichtet haben.

Die Wahl ist im künftigen Jahr wieder vorzunehmen.

§. 39.

Wenigstens acht Tage vor dem zur Berathung des Voranschlags der Gemeinde-Bedürfnisse festgesetzten Tag hat der Bürgermeister die gewählten Abgeordneten,

sodann

die Verwalter des großherzoglichen Domänenfiscus, der Standes- und Grundherren, und der über mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen, sofern solche in der Gemeinde steuerpflichtig sind, von dem Tag und der Anfangsstunde der Berathung in Kenntniß zu setzen und sie dazu einzuladen."

2) statt der Minderjährigen oder Entmündigten, welche in der Gemarkung Steuerkapitalien besitzen, ihre Vertreter vorgeladen werden, — sodann daß

3) die Eingeladenen, statt beim Wahlakte persönlich zu erscheinen, die von ihnen zu unterschreibenden Stimmzettel, welche die Namen der in Vorschlag gebrachten Ausschußmitglieder enthalten müssen, auf den Wahltag einschicken können.

4) Erst wenn die Erschienenen ihre Stimme schriftlich oder mündlich abgegeben haben, werden die von Nichterschienenen eingeschickten Stimmzettel eröffnet, sofort die Stimmen ohne Rücksicht, wie viele Wähler solche abgegeben haben, zusammengezählt, und die Namen der durch relative Stimmenmehrheit Gewählten mittelst öffentlichen Anschlags bekannt gemacht.

§. 3.

Wenn in Städten die staatsbürgerlichen Einwohner von der nach §. 29. des Gesetzes auf sie und die Ausmärker im Ganzen fallenden Zahl von Ausschußmitgliedern den auf ihre Steuerkapitalien treffenden Theil derselben besonders zu wählen verlangen, so ist diese Wahl zum Voraus vorzunehmen, und erst nach Eröffnung des Resultats auf gleiche Weise zur Wahl der von den Ausmärkern zu wählenden Mitglieder zu schreiten.

§. 4.

Wenn bei der Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gar kein Wahlberechtigter seine Stimme abgibt, so ruhen die Rechte, welche das Gesetz diesem Ausschusse zutheilt, und es ist erst nach Umlauf eines Jahres und zwar nur alsdann wieder eine neue Wahl vorzunehmen, wenn staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker besonders darauf antragen.

Bestimmung der Social-Lasten.

§. 5.

Ist der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker gewählt, so hat der Gemeinderath mit Zuziehung desselben, so wie des Bürgerausschusses zu berathen, ob und welche in der Gemeinde vorkommende Ausgaben nach dem §. 30. des Gesetzes als Social-Lasten behandelt und wie sie umgelegt werden sollen.

Ausgaben für Zwecke, welche unmittelbar der ganzen Bürgerschaft, oder der Gemarkungsgenossenschaft, d. i. der Gesammtheit aller Steuerpflichtigen in der Gemarkung, zum Vortheil gereichen, können in keinem Falle als Social-Lasten behandelt werden; und eben so werden diejenigen Ausgaben nicht hieher gerechnet, welche, obgleich sie der Bürgerschaft oder der Gemarkungsgenossenschaft nicht unmittelbar zu gut kommen, denn doch nach den in der Gemeinde bestehenden Kulturarten und andern örtlichen Verhältnissen für die Gesammtheit von solcher Erheblichkeit sind, daß sie wenigstens mittelbar als durch Zwecke der Gesammtheit gefordert sich darstellen, und nicht blos den Vortheil Einzelner bezwecken.

§. 6.

Der Beschluß, welchen der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker über die Ausscheidung der Social-Lasten gefaßt hat, wird dem Bezirksamte zur Ertheilung der Staatsgenehmigung, beziehungsweise zur Entscheidung über etwa einander entgegenstehende Anträge, vorgelegt.

Die einmal gegebene Bestimmung, ob und welche Ausgaben als Social-Lasten zu behandeln seyen, gilt nicht nur für einzelne Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lang nicht etwa durch einen Gemeindebeschluß oder durch Anträge des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker im Verlaufe der Zeit eine neue Bestimmung veranlaßt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

ch Ausgaben, welche nach Maßgabe der beiden vorhergehenden §§. 5. und 6. im Allgemeinen als Social-Lasten ausgeschieden sind, können gleichwohl vom Gemeinderath und Bürgerausschuß unter den Voraussetzungen des §. 31. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einzelnen Jahren bei Entwerfung des Voranschlags gleich den eigentlichen Gemeindeausgaben ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Jedenfalls können dieselben, wenn sie auch nicht definitiv auf die Gemeindekasse übernommen werden, zum Zwecke der einfachern Verwaltung aus der Gemeindekasse bezahlt und von ihr wieder besonders erhoben, somit als durchlaufende Posten in Rechnung gebracht und zu diesem Zwecke auch im Voranschlag in Einnahme und mit gleicher Summe in Ausgabe gestellt werden.

§. 8.

Sobald die Social-Lasten in einer Gemeinde bestimmt sind, ist zur Fertigung des Voranschlags für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 1835 bis dahin 1836 zu schreiten.

Wo durch die Gemeindeeinkünfte sämmtliche Ausgaben der Gemeinde gedeckt sind, bedarf es, ehe zur Fertigung des Voranschlags geschritten wird, keiner weitern Erörterungen über Allmendauflagen oder über Umlagen nach dem Steuerkapital.

Wo aber die Einkünfte der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben derselben nicht hinreichen, ist, bevor zur Aufstellung des Voranschlags geschritten wird, zu ermitteln:

1) ob und welche Auflage auf die Bürgernutzungen nach §. 2 und 3. des Gesetzes zu machen sey,

2) und ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5 und 6. des Gesetzes auf die Gemeindebürger und diejenigen, die nach §. 7. und §. 16. ihnen gleichgestellt sind, umzulegen seyen.

Bestimmung der Auflagen auf die Bürgernutzungen.

§. 9.

Wenn der Werth der Bürgernutzungen nach ihrem bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Gemäßheit der Verordnung vom 25. April 1833, Regierungsblatt Nr. XVII. Seite 96. angenommenen Anschlage den Betrag von 2 Klaftern Gabholz und von 1 Morgen Acker oder Wiese übersteigt, so wird die Hälfte des dieses Maaß übersteigenden Betrags der Nutzungen (worunter jedoch die Waide, das Laub- und Streusammeln und das Leseholz nicht aufzurechnen sind) nach dem nämlichen Anschlage als jährliche Auflage auf die Allmendnutzungen bestimmt.

§. 10.

In den Gemeinden, in welchen zur Bestreitung der durch die ordentlichen Einkünfte und durch die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Allmendauflagen nicht gedeckten Ausgaben regelmäßig, oder doch in einzelnen Jahren noch eine Umlage von mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erforderlich ist, wird die Gemeinde-Versammlung oder der größere Ausschuß über die Frage vernommen:

a) ob auch auf den nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen sonst frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine Auflage bis zu einem Viertel seines Werthes gemacht,

b) und der gesetzlich sonst nur mit der Hälfte des Werthes zu belegende weitere Theil der Bürgernutzungen mit Dreiviertel seines Werths belegt werden soll?

Wird diese Frage bejaht, so berechnet der Gemeinderath, wie viel diese weitere Auflage nach dem bei den Bürger-Einkaufsgeldern geltenden Anschlag der Nutzungen betragen könne.

Diese Berechnung, so wie jene, von welcher im §. 9. die Rede ist, legt der Gemeinderath dem Bürgerausschuß und dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker vor, und wenn er sich nicht mit der Mehrheit eines jeden dieser beiden Ausschüsse darüber verständigt, so wird die Entscheidung des Bezirksamts eingeholt.

Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten.

§. 11.

Um zu berechnen, ob und welche Vorausbeiträge nach §. 5 und 6. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auf die Bürger und die ihnen Gleichgestellten fallen, wird aus den Rechnungen der letzten drei Jahre von $18\frac{32}{33}$, $18\frac{33}{34}$ und $18\frac{34}{35}$ ausgezogen:

1) wie viel die Einkünfte der Gemeinde, nämlich der Ertrag ihres liegenden und fahrenden Vermögens, und der Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, einschließlich der ihr etwa bewilligten Verbrauchsteuer, jährlich im Durchschnitte betragen haben,

2) und wie viel ebenso die im §. 5. des Gesetzes bezeichneten Einnahmslasten betrugen, wohin namentlich die im beiliegenden Voranschlags-Formular unter B. Nr. II, IV. Abs. 1. V. und XI. Abs. 1. aufgeführten Ausgaben gehören; — endlich

3) wie viel die übrigen Ausgaben — mit Ausschluß dessen, was auf Tilgung und Verzinsung von Gemeindeschulden und von Kriegsschulden, oder auf Kirchen- und Schulhausbaukosten, oder auf die im §. 5 und 6. bestimmten Social-Lasten verwendet wurde, — im Durchschnitte alljährlich betragen haben, welchem Betrage sofort dasjenige beizuschlagen ist, was im Verlaufe der nächsten sechs Jahre auf Verzinsung und Tilgung der noch vorhandenen Gemeindeschulden alljährlich im Durchschnitt ausgegeben werden muß.

§. 12.

Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 2. erwähnten jährlichen Einnahmslasten werden von den unter Nr 1. erwähnten Gemeindeeinkünften abgezogen, und wenn der Rest dieser letztern mit Zuschlagung der Allmend-Auflagen (§. 9 und 10.) wenigstens ein Drittel der unter Nr. 3. gedachten Ausgaben deckt, so werden von den Bürgern und den ihnen Gleichgestellten keine Vorausbeiträge erhoben.

Wenn aber durch die Allmendauflagen und Gemeindeeinkünfte (Nr. 1.) nach Abzug der Einnahmslasten (Nr. 2.) nicht wenigstens ein Drittel der weitern Ausgaben (Nr. 3.) gedeckt wird, so wird der Betrag, welcher bis zur Deckung dieses Drittels noch fehlt, auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten nach der ersten Abtheilung des im §. 14. hier unten beschriebenen Gemeindekatasters ausgeschlagen. Die Zahl der Kreuzer, die es hiebei auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, wird sofort als das Präzipuum bestimmt, welches alljährlich auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten mehr als auf die übrigen Steuerpflichtigen umgelegt wird.

(Wenn z. B. die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Allmendauflagen, 1500 fl. und die Ausgaben 4600 fl. betragen, unter den letztern aber 400 fl. blose Einnahmslasten begriffen sind, so werden

von den Einkünften zu	1500 fl.
die bloßen Einnahmslasten mit	400 fl.
abgezogen, und da der Rest von	1100 fl.
das Drittel der nach Abzug der Einnahmslasten noch 4,200 fl. betragenden Gemeindeausgaben zu . .	1400 fl.
nicht deckt, sondern hieran noch	300 fl.

fehlen, so sind diese 300 fl. auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten zu repartiren, wornach es, wenn diese Steuerkapitalien z. B. 580,000 fl. betragen, auf das 100 fl. Steuerkapital $3\frac{1}{2}$ kr oder rund 3 kr. trifft.

Darnach wird alsdann bestimmt, daß die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten jährlich 3 kr vom 100 fl. Steuerkapital Vorausbeitrag, d. h. mehr als die andern Steuerpflichtigen zu zahlen haben.)

Statt der Bruchkreuzer wird hiebei, wenn der Bruch unter $\frac{1}{2}$ kr. ist, gar nichts, und wenn er $\frac{1}{2}$ oder mehr beträgt, 1 kr. angenommen.

§. 13.

Der Gemeinderath stellt mit Zuzug des Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die im vorgehenden Paragraphen bezeichnete Berechnung, ob und welche Vorausbeiträge (nämlich wie viel Kreuzer vom 100 fl. Steuerkapital) jeweils zu zahlen seyen, auf, und holt dafür

die Genehmigung oder, sofern die Anträge des Gemeinderaths und des einen oder andern Ausschusses einander widersprechen, die Entscheidung des Bezirksamts ein.

Bei der auf solche Weise über die Vorausbeiträge getroffenen Bestimmung behält es, wenn gleich in den einzelnen Jahren die Einkünfte und Ausgaben mehr oder weniger, als bei der Berechnung angenommen wurde, betragen, jeweils auf sechs Jahre lang sein Bewenden, sofern nicht nach §. 6. des Gesetzes die Betheiligten am Ende des dritten Jahrs, nämlich im Sommer 1838 (vor Aufstellung des Voranschlags von $18\frac{18}{39}$) oder wegen außerordentlichen Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben, oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuerpflichtigen der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten zu den übrigen Steuerkapitalien, auch sonst jeweils im Verlaufe der sechs Jahre eine neue Bestimmung verlangen.

Aufstellung des Gemeinde-Katasters.

§. 14.

Der im §. 8. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse genannte Gemeindekataster (derselbe, der in der Voranschlags-Instruktion vom 8. Oktober 1832, §. 25. 27 und 28. mit dem Namen „Gemarkungs-Kataster" bezeichnet wurde) hat zwei Abtheilungen.

1) Die erste derselben enthält die Steuerkapitalien aller Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten, also ausser den Steuerkapitalien
   a) der Gemeindebürger, noch jene
   b) der Einsassen und
   c) Derjenigen, welche das nach §. 6 — 8. und §. 55. des Bürgerannahmsgesetzes vom 31. Dezember 1831. ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,
   d) die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, wenn sie gleich nicht in Händen von Gemeindebürgern sich befinden, nach Abzug des Steuerkapitals vom Canon, — sodann

e) wenn staatsbürgerliche Einwohner in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft treiben, oder ein zur Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, die Steuerkapitalien des Gewerbs oder der Landwirthschaft, und der Gegenstände, worauf das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird, — endlich

f) diese nämlichen Steuerkapitalien des Fiskus, der Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten, wenn sie das bürgerliche Gewerbe oder die Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, obgleich ihre Vertreter nicht im Orte ihren Wohnsitz haben.

2) Die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters enthält, (mit Vorbehalt der im §. 15. bezeichneten Ausnahmen) alle übrigen Steuerkapitalien in der Gemarkung, folglich

a) die Steuerkapitalien der Ausmärker, (d. i. Derjenigen, welche weder Bürgerrecht, noch Einsassenrecht, noch auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben), mit Ausnahme jedoch der denselben gehörigen Erb- oder Schupflehen, und der dem Fiskus, den Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten als Ausmärkern zugehörigen Steuerkapitalien, die sich auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihres Landwirthschaftsbetriebes beziehen; — ferner gehören in diese zweite Abtheilung:

b) die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, die sich weder auf Gegenstände ihres Gewerbs oder ihrer Landwirthschaft beziehen, noch auch zu Erb- oder Schupflehen gehören.

Das Steuerkapital von einem Gewerb oder von einer Landwirthschaft kommt somit in die erste Abtheilung, wenn es einem staatsbürgerlichen Einwohner, oder wenn es dem Fiskus, einer Stiftung oder einer andern öffentlichen Anstalt gehört;

es kommt aber in die zweite Abtheilung, wenn es einem andern Ausmärker gehört.

§. 15

Von dem im vorhergehenden Paragraphen beschriebenen Gemeindekataster bleiben ganz ausgeschlossen:

a) die im §. 17. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufgeführten Steuerkapitalien;

b) die Betriebskapitalien der Fabrikanten nach §. 11. des Gesetzes ganz oder theilweise;

c) die Steuerkapitalien der Pfründen von Ortsgeistlichen und Schullehrern, soweit das Pfründeeinkommen nicht die (bei Pfarrern auf 1000 fl. und bei Schullehrern auf 400 fl. erhöhte) Kongrua übersteigt, und soweit von dem die Kongrua übersteigenden Betrag nicht etwa ein Aversum statt der Umlage bezahlt wird.

Gehört zur Pfründe ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft, so wird das Steuerkapital, welches nach Abzug der Kongrua im Ganzen übrig bleibt, nach Verhältniß der Steuerkapitalien von den Gegenständen des Gewerbs oder der Landwirthschaft zu den übrigen in der Gemarkung befindlichen Steuerkapitalien der Pfründe, zum Theil in die erste und zum Theil in die zweite Abtheilung des Gemeindekatasters eingetragen.

§. 16.

In Gemeinden, in welchen nach §. 12. keine Vorausbeiträge der Gemeindebürger bezahlt werden dürfen, kann von der im §. 14. beschriebenen Theilung des Gemeindekatasters in zwei Abtheilungen Umgang genommen, und es können alle Steuerpflichtigen mit ihren sämmtlichen (nach §. 15. vom Kataster nicht ausgeschlossenen) Steuerkapitalien in einer Reihenordnung eingetragen werden.

Wenn bei solchen Gemeinden, in außerordentlichen Fällen, nach §. 9 oder 10. des Gesetzes wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks unter den dort erwähnten Voraussetzungen eine besondere Umlage auf die Gemeindebürger und die ihnen Gleichgestellten nöthig wird, so ist zu diesem Zwecke eine Ausscheidung der in die erste Abtheilung

des Gemeindekatasters gehörigen Steuerkapitalien nachträglich besonders zu bewirken.

§. 17.

Der Gemeinderath läßt den Gemeindekataster alljährlich neu fertigen, oder bei nur wenigen Aenderungen jenen des vorigen Jahrs blos berichtigen.

Wenigstens acht Tage vor Aufstellung des Voranschlags wird der Kataster in dem Rathhause oder in einem andern dazu geeigneten Gebäude zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, auch jedem Betheiligten auf Verlangen gegen Gebühr ein Auszug oder eine Abschrift davon mitgetheilt.

Aufstellung der Voranschläge.

§. 18.

Der Voranschlag erstreckt sich künftig nun auch auf die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden, und eben so ist darin hinsichtlich der Ausgaben für Brücken-, Weg-, Damm- und Flußbauten, hinsichtlich der Einnahms-, Kassen- und Ausgabsreste vergangener Jahre, so wie hinsichtlich der Einnahmen vom Grundstock und Ausgaben für den Grundstock keine fernere Ausscheidung mehr zu machen.

Nur die Kriegsschulden und die Kirchen- und Schulhausbaukosten bleiben von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen und werden nach den bisherigen Gesetzen besonders bestritten.

Eben so bleiben die nach §. 5 und 6. bestimmten Sozial-Lasten, soweit sie nicht definitiv oder wenigstens vorschußweise aus der Gemeindekasse bestritten werden, von dem gemeinen Voranschlag ausgeschlossen. Werden sie aber aus der Gemeindekasse bezahlt, so werden sie im Voranschlag in Ausgabe, und sofern die Zahlung nach §. 7. nur vorschußweise geschah, die dafür zu erhebende besondere Umlage zugleich in Einnahme gestellt.

Wenn wegen Vermehrung oder Ergänzung des Grundstocks in den im §. 9 und §. 10. des Gesetzes vorausgesehenen Fällen ein eigenes Verfahren nöthig wird, so ist darüber im einzelnen Falle eine den §§. 9 und 10. des Gesetzes entspre-

chende besondere Bestimmung zu geben. Gleiches gilt von den Ablösungskapitalien von auf den Einwohnern ruhenden Pflichtigkeiten, hinsichtlich deren Aufbringung die Ablösungsgesetze besondere Vorschriften ertheilen.

§. 19.

Hiernach enthält der Voranschlag nach dem dieser Verordnung angehängten Formulare alle in dem betreffenden Jahre nach einem wahrscheinlichen Ueberschlag zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, wobei die Beträge der letzten Jahresrechnung, sofern nicht Gründe zur Abweichung vorhanden sind, zu Grund gelegt werden.

Auch der Aufwand für Hand- und Fuhrdienste, wo solche nicht unentgeldlich geleistet werden, ist unter den Gemeindeausgaben in den Voranschlag aufzunehmen.

Es ist übrigens, insbesondere in kleineren Gemeinden, dahin zu wirken, daß ein Gemeindebeschluß erfolge, wornach wenigstens zu kleineren Arbeiten, hinsichtlich deren eine Versteigerung nach §. 25. des Gesetzes mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden wäre, Naturaldienste (etwa bis zu einer bestimmten Zahl von Tagen) geleistet werden sollen.

Wird in solchen Fällen nur die Leistung bestimmter Natural-Handdienste (und nicht auch der Fuhrdienste) beschlossen, so sind die Zugviehbesitzer statt der Fuhrdienste zu Handdiensten beizuziehen.

§. 20.

Wenn die Einnahmen des Voranschlags die Ausgaben übersteigen, so werden die Allmendauflagen, wenn deren nach §. 9 und 19. unter den Einnahmen erscheinen, um den zur Bestreitung der Ausgaben nicht erforderlichen Betrag herabgesetzt.

Wenn aber die Einnahmen nicht hinreichen, so wird der fehlende Betrag nach dem §. 8. des Gesetzes auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuerkapital der Gemarkung nach dem ganzen Gemeindekataster (erster und zweiter Abtheilung) umgelegt, insofern nicht nach §. 28. des Gesetzes durch Beschluß von zwei Drittel der Gemeindever-

sammlung mit Staatsgenehmigung ein anderer Umlagsfuß in der Gemeinde eingeführt ist.

§. 21.

Wenn die im vorhergehenden Paragrahen erwähnte Umlage mehr als 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital betragen würde, so wird in denjenigen Gemeinden, in welchen nach §. 10. durch Gemeindebeschluß eine höhere Besteuerung der Bürgernutzungen zugelassen ist, der nach eben diesem §. 10 berechnete höhere Beitrag auf diese Nutzungen gelegt, soweit er erforderlich ist, um die Umlage nach dem Steuerkapital auf 4 kr. vom 100 fl. herabzusetzen.

§. 22.

Wenn über die Tilgung und Verzinsung der Gemeindeschulden eine eigene Verrechnung geführt wird, so kann dafür ein besonderer Voranschlag aufgestellt, und sofern die etwa dazu bestimmten Gemeindeeinkünfte nicht hinreichen, eine besondere Umlage nach dem ganzen Gemeindekataster (§. 14 und 15.) gemacht werden; oder es kann das Bedürfniß der Schuldentilgungs-Kasse nur in den gemeinen Voranschlag aufgenommen und der Schuldentilgungs-Kasse dabei die erforderliche Dotation aus der Gemeindekasse zugewiesen werden.

§. 23.

Bei Fertigung, Prüfung und Genehmigung der Voranschläge ist darauf zu wachen, daß

1) der Grundstock (wo nicht in außerordentlichen Fällen nach der Verordnung vom 17. Juli 1833. §. 3. h. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) eine besondere Bewilligung der Kreisregierung vorliegt) nie durch Verwendung zu laufenden Bedürfnissen vermindert,
2) vielmehr alles, was durch das Gesetz dem Grundstock zugewiesen ist (z. B. das Einkaufsgeld, der Erlös von außerordentlichen Holzhieben rc.), zur Vermehrung desselben verwendet,
3) und außerdem der Schuldenstand durch allmälige Kapitalheimzahlung nach einem bei jeder Gemeinde nach

ihren Verhältnissen festzusetzenden Plane vermindert und getilgt werde.

Am Schlusse des Voranschlags ist über den Vollzug dieser drei Bestimmungen jedesmal eine besondere Nachweisung zu geben.

Verfahren bei Aufstellung der Voranschläge.

§. 24.

Die §§. 29 — 34. der Voranschlags-Instruktion vom 8. Oktober 1832 (*) über das bei Aufstellung der Voranschläge zu beobachtende Verfahren, bleiben in Kraft.

(*) Diese §§. 29 — 34. lauten:

§. 29.

Die Aufstellung des Voranschlags geschieht, sobald die Rechnung des vorigen Jahrs gestellt ist, längstens aber im Monat August.

§. 30.

Der Bürgermeister bestimmt den Tag, an welchem die Aufstellung des Voranschlags vorgenommen werden solle. Derselbe läßt wenigstens acht Tage zuvor die schriftlichen Einladungen an diejenigen Stellen und Personen ergehen, welche nach §. 132. der Gemeinde-Ordnung an den Berathungen Antheil zu nehmen haben, und sich von diesen Bescheinigungen hierüber ertheilen, die der Verhandlung beizulegen sind.

§. 31.

Finden bei Berathung des Voranschlags Bemerkungen oder Einwendungen Statt, über deren Beseitigung man sich nicht vereinigen konnte, so hat solche der Rathsschreiber in ein Protokoll aufzunehmen, dieses von den Betheiligten unterschreiben zu lassen, und dem nach der Ansicht der Stimmenmehrheit zu fertigenden Voranschlage beizulegen.

§ 32.

Der Voranschlag mit seinen Beilagen und der letzten Rechnung muß binnen acht Tagen nach der Aufstellung dem Amtsrevisorat übergeben werden, welches denselben prüft und binnen weitern acht Tagen mit gutachtlichem Antrag dem Bezirksamte zur Genehmigung vorlegt.

§. 33.

Das Amt hat, insoferne gegen die Genehmigung keine Anstände obwalten, diese ohne Aufenthalt zu ertheilen, andernfalls die Anstände im geeigneten Wege zu erledigen und die Entscheidung mit dem Ver-

Der gefertigte Voranschlag ist jedoch, ehe er dem Amtsrevisorate zur gutachtlichen Vorlage an das Bezirksamt übergeben wird, acht Tage im Rathhause zur Einsicht aller Betheiligten aufzulegen, und es sind den letztern auf Verlangen auch Abschriften davon gegen Gebühr mitzutheilen.

§. 25.

Wer gegen den Voranschlag Einwendungen zu machen hat, die er nicht schon bei der zur Aufstellung des Voranschlags abgehaltenen Tagfahrt zu Protokoll gab, hat diese Einwendungen, noch ehe die Einsendung des Voranschlags an das Amtsrevisorat nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen erfolgt, dem Gemeinderath schriftlich zu übergeben, damit dieser sie sammt seiner Erwiederung darauf mit dem Voranschlag an das Amtsrevisorat einsende.

§. 26.

Nur Demjenigen, der gegen Bestimmungen des Voranschlags rechtzeitig noch Einwendungen erhoben hat, welche vom Bezirksamte bei Bestätigung desselben nicht beachtet wurden, steht hiergegen der Recurs an die Kreisregierung zu.

Im übrigen ist nach erfolgter Genehmigung des Voranschlags das auf den Grund desselben gefertigte Umlagsregister gegen jeden Steuerpflichtigen vollzugsreif, ohne daß ihm vorerst mittelst einer gegen ihn zu erhebenden Klage die Richtigkeit der Umlagenforderung noch nachgewiesen werden müßte, da vielmehr jeder, der gegen den Voranschlag etwas zu erinnern hat, seine Einwendungen auf die angezeigte Art

---

anschlag und dessen sämmtlichen Beilagen dem Gemeinderath wieder zugehen zu lassen.

§. 34

Der Gemeinderath hat sofort, nach Anleitung der amtlichen Genehmigung oder Entscheidung, den Voranschlag zu vollziehen, indem derselbe die Umlagsregister darnach fertigen läßt und mit deren Zustellung an den Gemeinderechner den Einzug der Beiträge anordnet.

mittelst selbstständiger Beschwerdeführung geltend zu machen und zu verfolgen gehalten ist.

Nur dann, wenn das Bezirksamt den Voranschlag nicht so, wie ihn der Gemeinderath mit dem Bürgerausschuß und mit dem Ausschusse der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker aufgestellt hat, genehmigte, steht gegen die denselben abändernden Bestimmungen allen Betheiligten noch der Rekurs an die Kreisregierung mit aufschiebender Wirkung zu.

§. 27.

Die Behauptung, daß dem Einen oder dem Andern wegen unter den Gemeindeausgaben begriffenen Schulden für Lasten, die er schon getragen hat, oder wegen Prozeßkosten in Prozessen, die er selbst gegen die Gemeinde führte, nach §. 4. des Gesetzes ein Guthaben an die Gemeinde zur Kompensation an seiner Umlagen-Schuldigkeit gutzuschreiben sey, kann ihn, wenn über dieses Guthaben Streit entsteht, von der einstweiligen Zahlung seiner Umlageschuldigkeit nicht befreien, und erst wenn über das Guthaben in letzter Instanz erkannt ist, tritt die Kompensation mit den ferneren Umlagebeträgen ein.

§. 28.

Erstmals, nämlich für 18$\frac{35}{36}$, erfolgt die Aufstellung und Genehmigung des Voranschlags, wenngleich über die Bestimmung der Social-Lasten (§. 5. und 6.), der Allmendauflagen (§. 9 und 10.) und der Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten (§§. 11 — 13.) noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, und es wird dabei lediglich die, wenn gleich im Rekurswege angefochtene, Entscheidung des Bezirksamts über jene streitigen Punkte als maßgebend angenommen, wornach die im Rekurswege etwa erfolgenden Abänderungen jener amtlichen Entscheidung erst bei den künftigen Voranschlägen zur Anwendung kommen.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 29.

Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, wird der Voranschlag auf dieselbe Weise wie bei anderen Gemeinden gefertigt.

Wenn jedoch einzelne Orte noch eigene, den gemeinschaftlichen Verband nicht berührende Einkünfte oder Ausgaben haben, so werden in den Voranschlag der Gemeinde nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben aufgenommen, welche die ganze Gemeinde, die Gesammtheit der Orte, berühren, sofern nicht die einzelnen Orte über die Einwerfung, beziehungsweise Ausgleichung, ihrer besondern Einkünfte und Ausgaben mit einander übereinkommen. (Gemeindeordnung §. 144 und 145.)

Es wird hiebei der durch die Gemeindeeinkünfte und Allmendauflagen der Gesammtgemeinde nicht gedeckte Theil ihrer Ausgaben unter die einzelnen Orte nach dem besondern Beitragsverhältnisse, welches ein für allemal festgesetzt ist, oder noch festgesetzt wird, vertheilt. (Gemeindeordnung §. 150.)

§. 30.

Ist ein solches Beitragsverhältniß der einzelnen Orte nicht festgesetzt, so wird nach Vorschrift der §§. 11 — 13. hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben der Gesammtgemeinde berechnet, ob und welche Vorausbeiträge auf das 100 fl. Steuerkapital der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten fallen, und diese Vorausbeiträge, so wie die zur Deckung der übrigen Ausgaben erforderlichen Umlagen nach dem ganzen Gemeindekataster, werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die keine eigenen Einkünfte oder Ausgaben haben, erhoben, wogegen denjenigen Orten, welche noch eigene Einkünfte oder Ausgaben haben, ihr Betreffniß, sowohl an den Vorausbeiträgen als an den übrigen noch ungedeckten Ausgaben der Gesammtgemeinde, in einer Summe zuge-

schieden, und von denselben mit den übrigen Ortsausgaben in den besondern Ortsvoranschlägen aufgenommen werden.

Bei diesen besonderen Ortsvoranschlägen kommen alsdann hinsichtlich aller Einkünfte und Ausgaben eines Ortes die nämlichen Grundsätze zur Anwendung, wie bei den nur aus einem Orte bestehenden Gemeinden überhaupt.

Carlsruhe den 24. Oktober 1835.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Formular eines Gemeinde-Voranschlags.

Gemeinde N. N.

Amt N. N.

Gemeinde-Bedürfniß-Etat

oder

Voranschlag

über die

Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Juni 18.. bis dahin 18..

Vorbemerkungen.

Die Zahl der in der hiesigen Gemeinde dermal angesessenen Einwohner beträgt:

Gemeindebürger	778
staatsbürgerliche Einwohner mit bürgerlichen Gewerben	10
" " mit Landwirthschaft .	5
∴	793
andere staatsbürgerliche Einwohner . . .	10
Zusammen .	803

Das Steuerkapital beträgt nach dem Gemeindekataster im Ganzen . . . . 2,005,000 fl.

Hierunter sind begriffen:

Erste Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der Gemeindebürger, Einsassen und Derjenigen, die ihr Gemeindebürgerrecht noch nicht angetreten haben, . . .	1,750,000 fl.
Die Steuerkapitalien von staatsbürgerlichen Einwohnern in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthschaft . .	110,000 fl.
Die Steuerkapitalien vom Fiskus, von Stiftungen und andern Staatsanstalten in Bezug auf Gegenstände ihres Gewerbs und ihrer Landwirthschaft . . .	25,000 fl.
Die Steuerkapitalien von Erb- und Schupflehen, welche staatsbürgerlichen Einwohnern oder Ausmärkern gehören, nach Abzug des Kanons	7,000 fl.
∴	1,892,000 fl.

		1,892,000 fl.

Zweite Abtheilung.

Die Steuerkapitalien der staatsbürgerlichen Einwohner, des Fiskus, der Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten, soweit sie sich nicht auf die Landwirthschaft und Gewerbe derselben beziehen	48,000 fl.	
Die Steuerkapitalien der übrigen Ausmärker und jene der staatsbürgerlichen Einwohner, die weder Landwirthschaft noch Gewerbe treiben	65,000 fl.	
		2,005,000 fl.

Verhandelt N. N. den ten . . 18 . .

vor
dem Gemeinderath,
Bürgerausschuß
und
Gemeinde = Verrechner
und
den weiter anwesenden, am Ende dieser Verhandlung unterschriebenen Personen.

Nachdem die Gemeinde=Rechnung für das Jahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . gestellt ist, aus welcher die Ergebnisse in der Gemeinde=Oekonomieverwaltung ersehen werden können, so wurde von dem Bürgermeister der heutige Tag zur Aufstellung des neuen Voranschlags oder Bedürfniß=Etats für das Rechnungsjahr vom 1. Juni 18 . . bis 18 . . bestimmt, und hierzu nicht nur der Gemeinderath, Bürgerausschuß und Gemeindeverrechner eingeladen, sondern davon auch durch Schreiben vom ten 18 . . die großherzogliche Domänenverwaltung zu N. N., die Renteiverwaltung der N. N. Standesherrschaft zu N. N.

u. s. w.

sodann

der Bürgermeister der benachbarten Gemeinde N. N. zu Eröffnung an die Abgeordneten der hierher steuerpflichtigen Ausmärker,

und

die Abgeordneten der hiesigen staatsbürgerlichen Einwohner benachrichtigt, und dieselben zur Anwohnung bei der heutigen Verhandlung eingeladen, worüber die erhaltenen Bescheinigungen hier beiliegen.

Man hat nun den Gemeinde=Bedürfniß Etat aufgestellt, wie folgt:

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		I. Einnahms- und Kassenreste .		
		II. Ertrag von Liegenschaften und Grundgefällen.		
		1. Von Gebäuden und Gewerbs-Einrichtungen		
		Pachtzinse von Wohnhäusern, Mahlmühlen, Sägmühlen, Ziegelbrennereien u. s. w. . .		
		2. Von Aeckern.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau-Erlös aus Frucht, Stroh u. s. w.		
		3. Von Wiesen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Heu und Oehmdgras . . .		
		4. Von Weingärten.		
		Pachtzinse		
		Vom Selbstbau-Erlös aus Wein, Hefen u. dgl.		
		5. Von Obstgärten und Baumpflanzungen.		
		Pachtzinse		
		Erlös aus Obst		
		Erlös aus Obstbäumen		
		6. Von Waldungen.		
		Erlös aus Bau-, Brenn- und Handwerksholz nach dem ordentlichen Hiebe . . .		
		Erlös aus Gras, Bucheln, Eicheln, Waldobst, Eckeriggeld u. s. w.		
		Schadenersatz von Waldfreveln . . .		
		Antheil an den Frevelstrafen		
		7. Von Waidplätzen.		
		Waid-Uebertriebgelder		
		. . . . Seite 1. . . .		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.
		II. Ertrag an Liegenschaften und Grundgefällen.	
		8. Von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Wasen-, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.	
		Pachtzinse, Erlöse aus Steinen u. s. w. .	
		9. Von Grundgefällen.	
		Boden-, Erblehenzinse, von Zehnten . .	
		III. Ertrag von fahrendem Vermögen.	
		1) Erlös aus abgängigem Zuchtvieh . .	
		2) Erlös aus verkauften oder hergeliehenen Geräthschaften	
		3) Zinse aus Aktivkapitalien . . .	
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.	
		1. Von der Flößerei und Schiffahrt.	
		Pachtzinse, Concessionsgelder u. s. w. . .	
		2. Von Jagden und Fischereien.	
		Pachtzinse	
		Erlös aus Wildprett	
		3. Von Schäfereien.	
		Pachtzinse	
		Pferchgelder	
		4. Von Märkten, Lager- und Kaufhaus-Anstalten.	
		Standgelder, Lagergelder, Waaggelder, Metzigbankzinse u. s. w.	
		5. Von Eichanstalten.	
		Eichgebühren	
		. . . . Seite 2. . . .	

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	A. Einnahmen.	Voranschlag. fl.	kr.
		IV. Ertrag aus besonderen Berechtigungen und Anstalten.		
		6. Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder.		
		Durch Verpachtung oder Selbsterhebung .		
		7. Taxen.		
		Hundstaxen ꝛc.		
		8. Strafen		
		9. Bürgerrechts-Antrittsgelder . (§. 12. des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger)		
		10. Bürger-Rekognitions-Gelder . (§. 33. des obigen Gesetzes)		
		11. Auf bestimmte Zeit bereits bewilligte Octroigefälle . . .		
		V. Besondere Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen.		
		1) Aversen der Fabrikanten (§ 11. und 19. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse) .		
		2) Aversen der Pfarrer und Schullehrer (§. 13. des Gesetzes) . .		
		3) für besondere Benützung eines Weges (§. 26. des Gesetzes)		
		4) ordentliche Auflage auf die Bürgernutzungen (§. 2. des Gesetzes)		
		5) Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen Gleichgestellten (§. 5 — 7 und §. 16. des Gesetzes)		
		. . . kr. auf das 100 fl. Steuerkapital, folglich, da die erste Abtheilung des Gemeindekatasters 1,892,000 fl. Steuerkapitalien enthält, ...		
		. . . . Seite 3. . . .		

Nach der letzten Rechnung.		A. Einnahmen.	Voranschlag.		Nach letzter Rech
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.
		VI. Einnahmen, die den Grundstock betreffen:			
		1) Erlös von veräußerten Gütern und Gebäuden			
		2) Erlös von Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben (§. 119. der Gemeinde-Ordnung.)			
		3) Ablösungskapitalien von Gefällen und andern Berechtigungen der Gemeinde .			
		4) Einkaufsgelder für den Erwerb des Bürgerrechts und der Bürgernutzungen (§ 43 des Bürgerannahms-Gesetzes.) . . .			
		5) heimzubezahlende Aktivkapitalien . .			
		6) aufzunehmende Passivkapitalien . .			
		VII. Besondere Umlagen zu Deckung von Social-Lasten (wo Letztere aus der Gemeindekasse vorschußweise bezahlt werden) . . .			
		. . . . Seite 4. . . .			
		. . . . Seite 3. . . .			
		. . . . Seite 2. . . .			
		. . . . Seite 1. . . .			
		. . Summa der Einnahmen . .			

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		I. Ausgabsreste aus der vorigen Rechnung		
		II. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen.		
		1. Auf Gebäude- und Gewerbe-Einrichtungen		
		Handwerksverdienst, für Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs- und Brandkassen-Beiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste .		
		2. Auf Güter und Allmenden.		
		Für Anblümung, Feldmeß- und Steinsatzkosten, für Obstpflanzung, Beitrag zu Feldhut- und Wässerungskosten, auch Maulwurffangerlohn, für Fuhr- und Handdienste . . .		
		3. Auf Waldungen.		
		Huthkosten, Meß- und Steinsatzkosten, für Saamen, Holzmacher- und Aufsetzerlöhne, Beförsterungskosten, für Fuhr- und gewöhnliche Handdienste		
		III. Auf Erhaltung und Benützung von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen.		
		Handwerksverdienst, Baumaterialien, Kaminfegerlohn, Beleuchtungs-, Brandkassenbeiträge, für Fuhr- und gemeine Handdienste . . .		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		IV. Auf Grundlasten.		
		Beet, Bodenzinse, Erblehenzinse, Zehentgelder, Staatssteuer, Beiträge zu Bezirksschuldentilgungs-Umlagen, zu Umlagen in andere Gemeinden:		
		1) von Liegenschaften, die einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen,		
		2) von Liegenschaften, die keinen Ertrag abwerfen, ...		
		V. Lasten wegen der Einnahmen von besondern Berechtigungen und Anstalten.		
		1. Wegen der Flößerei und Schiffahrt .		
		2. Wegen der Jagd und Fischerei . .		
		3. Wegen Schäfereien:		
		Hirtenlöhne, Anschaffung und Unterhaltung der Pferchgeräthschaften		
		4. Wegen den Märkten, Lager- und Kaufhausanstalten:		
		Für Anschaffung der Meßbuden, Erhebungsgebühren von Stand-, Lager- und Waaggeldern, Wachtkosten an Märkten		
		5. Wegen den Eichanstalten:		
		Anschaffung der Eichmaaße und Geräthschaften .		
		6. Wegen dem Bezug der Weg-, Pflaster-, Brücken-, Thorsperrgelder:		
		Erhebungsgebühr, für Anschaffung der Zeichen, .		
		7. Wegen dem Strafbezug:		
		Anbring-Gebühren		
		. . . . Seite 2.		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		VI. Auf Kirchen- und Schulanstalten.		
		Gehalt des Mößners, für Kirchenmusik, Gehalte der Lehrer, für Schulbücher, Prämien, Visitationskosten		
		VII. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		1. Sicherheits-Polizei.		
		Gehalte, Montur- und Armaturkosten des Polizei-Aufsichtspersonals, Gehalte der Tag-, Nachtwächter und Thorwarte, für Geräthschaften in die Gefängnisse und Wachtstuben, Heizung und Beleuchtung derselben, Fanggebühren und Streifkosten, für Verpflegung und Transport von Arrestanten		
		2. Gesundheits-Polizei.		
		Gehalte und Unterrichtskosten der Hebammen, Anschaffung der Bücher und Geräthschaften für dieselben, Kosten für Vorkehrungen wegen Krankheiten, für Badanstalten, für Leichenhäuser		
		3. Armen-Polizei.		
		Unterstützungen der Ortsarmen, Begräbnißkosten, Beiträge zur Verpflegung unehelicher Kinder, Aufwand für Armenspital- und Krankenhäuser		
		4. Feuer-Polizei.		
		Gebühren der Feuerschau, Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, Kosten wegen Feuersbrünsten		
		5. Aufsicht auf Maaß und Gewicht.		
		Gebühren der Visitatoren, Anschaffung der Geräthschaften für dieselben		
		. . . . Seite 3.		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		VII. Auf die Orts- und Gemarkungs-Polizei-Anstalten.		
		6. Aufwand für Straßen, Brücken, Brunnen innerhalb Orts.		
		Handwerksverdienst, für Materialien, Gebühren der Straßen- und Brunnen-Aufseher. Straßen-Beleuchtungskosten (wenn solche von der Gemeindekasse getragen werden), für Fuhr- und Handdienste		
		7. Aufwand für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts.		
		Ankauf von Grund und Boden, Materialien, Handwerksverdienst, Fuhr- und Handdienste .		
		8. Gemarkungs-Aufsicht.		
		Gehalte der Feldschützen, Grenzberichtigungskosten		
		VIII. Auf den Viehstand.		
		Für Anschaffung und Unterhaltung des Zugviehes, Hirtenlöhne		
		IX. Aufwand wegen dem Amts- und Staats-Verband.		
		Conscriptionskosten, Kosten wegen der Amtsbotenanstalt, Ruggerichtskosten, Kosten wegen Bürgermeisterwahl, Rechnungsabhörkosten		
		. . . . . Seite 4.		

Nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	B. Ausgaben.	Voranschlag. fl.	kr.
		X. Kosten der allgemeinen Verwaltung. (soweit solche nicht schon unter den vorstehenden Rubriken vorkommen.)		
		Gehalte und Gebühren des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und der übrigen Gemeindediener, Rechnungsstellkosten und Schreibgebühren, für Schreibmaterialien und sonstige Kanzleierfordernisse, für öffentliche Blätter und Verhandlungen, Prozeßkosten, Taxen und Sporteln, Botenlöhne und Porto, ...		
		XI. Abgänge und Nachlässe an den Einnahmen.		
		1) von den Gemeindeeinkünften . .		
		2) an den Umlagen		
		XII. Vergütungen, (in den Fällen des §. 4. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse) .		
		XIII. Auf Gemeindeschulden.		
		1) Zinse		
		2) Tilgung vom Kapitalstock . . .		
		. . . . Seite 5.		

Nach der letzten Rechnung.		B. Ausgaben.	Voranschlag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		XIV. Andere den Grundstock betreffende Ausgaben.		
		1) für Erwerbung von Berechtigungen, Gütern, Gebäuden und andern zum Grundstock gehörigen Gegenständen . . .		
		2) anzulegende Kapitalien . . .		
		XV. Social-Lasten (wo solche aus der Gemeindekasse bezahlt werden)		
		. . . . Seite 5.		
		. . . . Seite 4.		
		. . . . Seite 3.		
		. . . . Seite 2.		
		. . . . Seite 1.		
		. . Summa der Ausgaben . .		

Die Ausgaben betragen hiernach . .	18,000 fl.
und	
die Einnahmen	15,350 fl.
es sind also noch	2,650 fl.

durch Umlagen auf die gesammten Steuerkapitalien nach dem Gemeindekataster zu decken, wornach es, da der Gemeindekataster 2,005,000 fl. Steuerkapitalien enthält, 8 kr. auf das 100 fl. Steuerkapital trifft, und wobei sich, da diese 8 kr. vom 100 fl. Steuerkapital 2673 fl. 20 kr. ausmachen, ein Ueberschuß von 23 fl. 20 kr. ergiebt.

Da jedoch nach einem Gemeindebeschluß vom . . ten . . . . . 1835 die Allmendauflagen nach dem § 3. des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bis auf Dreiviertel des Nutzungswerths erhöht, und was den Freitheil betrifft, eine Auflage von Einviertel des Nutzungswerths darauf gelegt werden kann, und diese Auflagen beziehungsweise Erhöhungen derselben 986 fl. betragen, so bleiben nur noch 1664 fl. durch Umlagen zu decken übrig, wornach es auf 100 fl. Steuerkapital 5 kr. trifft.

Der Grundstock wird durch den vorstehenden Voranschlag nicht vermindert, sondern um den Betrag der unter den Einnahmen A. VI, Nr. 2. aufgeführten Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhiebe von . 1000 fl.
und der Einkaufsgelder A. VI, Nr. 4. mit 600 fl.

im Ganzen um .	1600 fl.
und außerdem um den im Schuldentilgungsplan festgesetzten jährlichen Tilgungsbetrag von .	500 fl.
mithin um	2100 fl.

vermehrt.

Die den Grundstock betreffenden Einnahmen A. VI, betragen nämlich . . . . . 3500 fl.
die Verwendungen auf den Grundstock nach B. XIII. und Nr. 2. XIV. aber . . 5600 fl.

∴ 2100 fl.

Aufgestellt zu N. den ten . . . . . 1835.

Der Gemeinderath.

Die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

Der Bürgerausschuß.

Der Gemeinderechner.

Vdt. Der Gemeinde-Rathsschreiber.

(7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg